



## 1. Allgemeines

**Ausbildungen werden nicht durch die Sozialhilfe finanziert.** Der Zweck der öffentlichen Sozialhilfe besteht darin, den Notbedarf von Bedürftigen zu decken, d.h. Nahrung, Kleidung, Wohnung, erforderliche Versicherungsdeckung etc. zu garantieren. In diesem Sinne definiert § 6 Abs. 1 SHG den Umfang der Unterstützungen. Ein Rechtstitel für Ausbildungskosten findet sich in § 6 Abs. 1 SHG nicht. Im Hinblick auf die Ausbildung an weiterführenden Schulen und Universitäten sowie Zweitausbildung wird auf die Leistungspalette von staatlichen und privaten Stipendienfonds verwiesen. Zur sozialen Abfederung ist die Stipendiengesetzgebung (Gesetz vom 5. Dezember 1994 über Ausbildungsbeiträge, SGS 365, GABE) massgebend. Unterstützungen an die effektiven Ausbildungs-kosten sind in der Stipendiengesetzgebung geregelt und können mangels Rechtsgrundlage durch die Sozialhilfe nicht übernommen werden.

Die Erstausbildung wird prinzipiell der elterlichen Unterhaltspflicht zugewiesen (Art. 277 Abs. 2 ZGB, vgl. auch Stichwort "Unterhaltsbeiträge für Mündige in Ausbildung").

## 2. Obligatorische Schulen

### 2.1 Allgemeines

Die Schulpflicht beginnt mit einem obligatorischen Kindergartenjahr und dauert 10 Jahre (§ 7 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, BildG, SGS 640). In der obligatorischen Schulzeit sind sowohl der Unterricht und die Spezielle Förderung (vgl. auch §§ 43 ff. BildG, insbesondere auch Unterricht in Deutsch als Zweitsprache gem. § 44 Abs. 1 Buchst. e BildG) als auch die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen unentgeltlich (§ 9 BildG). Den Schülerinnen und Schülern stehen verschiedene Schuldienste unentgeltlich zur Verfügung, so z.B. schulpyschologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen und Beratungen, Schulsozialdienst ab der Sekundarschule, etc. (§ 9 Abs. 2 BildG). Für Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts (Schulreisen, Schullager, Exkursionen und dergleichen) können Kostenbeiträge erhoben werden (§ 10 BildG).

### 2.2 Sozialhilfeleistungen im Bereich der obligatorischen Schulen

Das SHG kennt keinen Rechtstitel für schulische Massnahmen oder für die Übernahme von Kosten für Privatschulen. Die Finanzierung ist nicht Sache der Sozialhilfe, sondern der Schule, d.h. der Trägerschaft (Kanton oder Gemeinde) der Schule. Schulische Massnahmen (Zusatzstunden, etc.) und Privatschulen unterstehen dem Bildungsgesetz (vgl. § 5 und 19 BildG) und sind dort abschliessend geregelt. Schulische Manki müssen durch die Schulen gelöst werden.

§ 15 Buchst. d SHV, der als weitere notwendige Aufwendungen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen regelt, bezieht sich in erster Linie auf Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die in der Freizeit stattfinden. In der Sozialhilfe können entsprechend den obigen Ausführungen und gestützt auf § 15 Buchst. d SHV während der obligatorischen Schulzeit auch Kosten für Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts übernommen werden, sofern keine Leistungen aus einem Sozialfond der Schule oder aus einer Stiftung fliessen oder nicht rechtzeitig fliessen.



(Fortsetzung von Seite 1)

### **3. Weiterführende Schulen und Lehren**

#### **3.1 Allgemeines**

Der Unterricht und die Spezielle Förderung ist an der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, Diplommittelschule und Gymnasium, § 3 Abs. 3 Buchst. b BildG) unentgeltlich (§ 9 BildG). Kostenbeiträge können hier insbesondere für Lehrmittel und Veranstaltungen der Schule ausserhalb des Unterrichts erhoben werden (§ 10 BildG).

#### **3.2 Sozialhilfeleistungen im Bereich der weiterführenden Schulen und Lehren**

Können die Unterhaltspflichtigen Kosten, die für Auslagen im Bereich der weiterführenden Schulen und Lehren für ihre Kinder anfallen, nicht übernehmen, haben sie im Rahmen des GABE Anspruch auf Stipendien. Diese Stipendienleistungen gehen als gesetzliche Leistungen Dritter gemäss § 5 Abs. 1 SHG, Subsidiaritätsprinzip, den Sozialhilfeleistungen vor und sind zu beantragen (vgl. GABE). Der Stipendienanspruch wird anhand des Einkommens der Eltern berechnet (§ 9 GABE). Stipendien werden als Pauschalbetrag bei Semesterende (rückwirkend) nach Einreichen des Zeugnisses (im Original) ausgerichtet für Ausbildungskosten und Lebensunterhalt. Die Stipendien werden mit einer gültigen Abtretung direkt an die Sozialhilfebehörde ausgerichtet und sind mit den bezogenen Sozialhilfeleistungen zu verrechnen.

In der Sozialhilfe können entsprechend den obigen Ausführungen und gestützt auf § 15 Buchst. d SHV somit während der weiterführenden Schulen und Lehren Kosten für Lehrmittel und Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts übernommen werden, sofern die Stipendien noch ausstehen und keine Leistungen aus einem Sozialfond der Schule oder aus einer Stiftung fliessen oder nicht rechtzeitig fliessen.

Unterstützungsleistungen für den Lebensunterhalt nach Erreichen der Mündigkeit sind bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen zu gewähren (vgl. Stichwort "Unterhaltsbeiträge für Mündige in Ausbildung").



(Fortsetzung von Seite 2)

## 4. Studierende an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen

Können weder die Unterhaltspflichtigen noch die Studierenden die Kosten, die während des Studiums anfallen, übernehmen, besteht im Rahmen des GABE ein Anspruch auf Stipendien sowie Ausbildungsdarlehen, diese sind zu beantragen (vgl. GABE). Der Stipendienanspruch wird anhand des Einkommens der Eltern berechnet (§ 9 GABE). Stipendien werden als Pauschalbetrag während des Semesters (zeitgerecht, bzw. rückwirkend) nach Einreichen einer Ausbildungsbestätigung (im Original) ausgerichtet für Ausbildungskosten und Lebensunterhalt. Für Studiengebühren an der Uni Basel werden keine Stipendien ausgerichtet. Diese müssen direkt an der Uni Basel, Sozialberatung und Stipendien, zur Rückerstattung beantragt werden. Stipendien und Ausbildungsdarlehen genügen in aller Regel. Aus diesem Grund ist die Notsituation, die zu Unterstützungsleistungen berechtigt, nur und höchstens im ersten halben Jahr, bis die Stipendien fließen, zu bejahen. Eine Unterstützung durch die Sozialhilfe ist folglich nur und längstens im ersten halben Studienjahr möglich. Danach ist der Fall einzustellen. Dabei hat die Sozialhilfebehörde sicherzustellen, dass das letzte Stipendium als gesetzliche Leistung Dritter gemäss § 12 Abs. 1 SHG mit den Unterstützungsleistungen für das erste Semester verrechnet wird.

Auch wenn die Stipendien nicht zur Finanzierung des gesamten Lebensunterhaltes ausreichen sollten, ist keine ergänzende Unterstützung durch die Sozialhilfe möglich. Nicht nur Stipendienleistungen gehen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip den Sozialhilfeleistungen vor, sondern insbesondere auch die zumutbare Selbsthilfe (§ 5 Abs. 1 SHG). Studierende haben folglich diese zumutbare Selbsthilfe auszuschöpfen und eine allfällige fehlende Deckung des Lebensunterhaltes mit einer eigenen Erwerbstätigkeit auszugleichen. Dies ist während des Studiums, während den Semesterferien sowie in Zwischenjahren möglich und zumutbar.

## 5. Zweitausbildung

Beiträge an den Lebensunterhalt während einer Zweitausbildung oder Umschulung können nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit einer berufsbegleitenden Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird. Unterstützungen an die effektiven Ausbildungskosten sind in der Stipendiengesetzgebung geregelt und können mangels Rechtsgrundlage durch die Sozialhilfe nicht übernommen werden. Mit anderen Worten kommt eine Unterstützung während einer Zweitausbildung dann in Frage, wenn eine unterstützte Person dadurch eine Chance der Unabhängigkeit von der Sozialhilfe erhält, die nicht anders zu erlangen ist. Persönliche Neigungen und Wünsche oder eine mögliche Verbesserung des Einkommens stellen keinen ausreichenden Grund für eine Unterstützung dar.



(Fortsetzung von Seite 3)

Es entspricht nicht Sinn und Zweck der Sozialhilfe, Zweitausbildungen zu finanzieren, wenn die unterstützungsberechtigte Person aufgrund ihrer Erstausbildung auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar ist. Zudem sollte es sich bei Zweitausbildungen um anerkannte Ausbildungen und Umschulungen handeln. Für die Abklärung sind Fachstellen (wie Berufsberatungen, Regionale Arbeitsvermittlungsstellen des KIGA) beizuziehen.

Dabei sind folgende Punkte speziell zu beachten:

- Primäre Pflicht der unterstützten Person ist es, sich um den Erhalt der Arbeitsstelle oder um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen (§ 11 Abs. 2 Buchst.n d und e SHG).
- Allfällige Leistungen der Sozialhilfebehörde an den Lebensunterhalt während einer Zweitausbildung sind in jedem Falle subsidiär zu allen Beiträgen Dritter (privater oder öffentlichrechtlicher Stipendienfonds oder Stiftungen).
- Unabhängig davon, ob Stipendien oder Beiträge Dritter fliessen, hat die Sozialhilfebehörde jedoch immer gestützt auf die dargelegten Richtlinien und Massstäbe zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für Unterstützungen im Zusammenhang mit einer Zweitausbildung gegeben sind.